

BEITRAGSORDNUNG

ÜBER DIE
BAUKOSTENBEITRÄGE AN DIE ERSCHLIESSUNG
MIT ELEKTRISCHER ENERGIE
(VOM 1. JANUAR 1998)

Die Feuerschaukommission Appenzell, in Anwendung des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie (vom 1. Januar 1998),

beschliesst:

1. Grundlagen

Die vorliegende Beitragsordnung stützt sich auf die allgemeinen Grundsätze des «Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie» vom 1. Oktober 1991 (im folgenden «Reglement» genannt). Diese Beitragsordnung gilt für alle Auftraggeber, welche gemäss Art. 1.2 des Reglementes an das Niederspannungsnetz anschliessen. Auftraggeber im Sinne dieser Richtlinien ist, wer als Bauherr oder Kunde einen Netzanschluss erstellen, erweitern oder ändern lässt und wer vom Netz elektrische Leistung für die anzuschliessenden Verbrauchsgeräte benötigt.

Die Anschlussbedingungen richten sich nach der Art und der Leistungsfähigkeit des Anschlusses und der zu beliefernden Verbrauchsgeräte. Für die Ausführung der Anschlussarbeiten und die Bereitstellung der benötigten Bezugsleistung wird ein Netzkostenbeitrag erhoben.

2. Baukostenbeiträge

Der Baukostenbeitrag setzt sich aus dem Hausanschluss-Kostenbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen.

3. Hausanschluss-Kostenbeitrag

Der Hausanschluss-Kostenbeitrag ist der vom Kunden dem Stromlieferanten zu bezahlende Betrag für den Hausanschluss ab lokalem Versorgungsnetz des Elektrizitätswerkes bis zur Strombezugs Grenze (Grenze zwischen den Installationen im Eigentum des Elektrizitätswerkes und denjenigen des Kunden; im allgemeinen der Hausanschlusskasten).

Der Hausanschluss-Kostenbeitrag entspricht den verursacherspezifischen Aufwendungen. Bei Bauvorhaben, welche in eine Gesamterschliessung integriert werden und keine Erschliessungsbeiträge erhoben worden sind, kann der Hausanschluss-Kostenbeitrag aufgrund von Erfahrungszahlen eingesetzt werden. Dabei werden die effektiven Erschliessungskosten inkl. Teuerungszuschlag bereits erschlossener Baugebiete angewendet.

4. Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag wird vom Stromlieferanten für alle Neuanschlüsse und Erweiterungen erhoben, die eine Erhöhung der vom Werk zur Verfügung gestellten Leistung bedingen. Der Netzkostenbeitrag stellt einen finanziellen Beitrag des Stromkunden an die Erstellung und Erweiterung des Stromversorgungsnetzes dar. Bei Reduzierung der angeschlossenen Leistung erfolgen keine Rückzahlungen.

Der Netzkostenbeitrag wird vom Stromlieferanten nur für Neuanschlüsse und Erweiterungen erhoben, die eine Erhöhung der vom Werk zur Verfügung gestellten Leistung bedingen. Wenn bei zusätzlichem Einbau einer Messstelle keine zusätzlichen Verbraucher mit separatem Überstromunterbrecher ausgerüstet werden, wird kein Netzkostenbeitrag verlangt. Frühere Netzkostenbeiträge bzw. Änderungen der Installation oder Anzahl Messstellen werden rückwirkend auf 5 Jahre berücksichtigt.

5. Wohnungsbau

Der Auftraggeber bezahlt den Hausanschluss und den durch ihn beanspruchten Teil der Niederspannungsverteilanlagen. Das Werk übernimmt die Kosten für die Transformierung und die Hochspannungszuleitung.

Auf den Auftraggeber entfallen die vollen Hausanschlusskosten und zusätzlich folgender Netzkostenbeitrag an den rückwärtigen Netzaufwand:

Für ein Wohngebäude bzw. für die erste Messstelle des Hauses Fr. 1500.--
für jede weitere, bis zur 10. Messstelle Fr. 750.--
für jede weitere ab der 11. Messstelle Fr. 500.--

6. Gewerbe und Landwirtschaft, öffentliche Bauten

Der Auftraggeber bezahlt den Hausanschluss und den durch ihn beanspruchten Teil der Niederspannungsverteilanlagen. Das Werk übernimmt die Kosten für die Transformierung und die Hochspannungszuleitung.

Auf den Auftraggeber entfallen die vollen Hausanschlusskosten und zusätzlich pro Messstelle folgender sicherungsabhängige Netzkostenbeitrag an den rückwärtigen Netzaufwand:

Pro Ampère der Anschluss- bzw. Bezügersicherung Fr. 90.-- / A

ACHTUNG: Die Selektivität ist einzuhalten.

7. Wiederaufbau abgebrochener Gebäude

Beim Wiederaufbau abgebrochener Gebäude wird der Kostenbeitrag gemäss vorstehender Ziffer 5. bzw. Ziffer 6. erhoben.

¹Der Netzkostenbeitrag für den vor dem Abbruch bestehenden Anschluss entfällt.

8. Vollelektrische Raumheizung, Speicherheizung

Beim Anschluss vollelektrischer Raumheizungen und Speicherheizungen hat der Auftraggeber einen zusätzlichen Netzkostenbeitrag von Fr. 250.--/kW Anschlusswert zu bezahlen. Pro Einfamilienhaus sind 4 kW ausgenommen. Bei Mehrfamilienhäusern sind 2 kW pro Wohnung ausgenommen.

9. Industriebezüge

Der Auftraggeber bezahlt die Transformerstation und die Hochspannungszuleitung inkl. notwendige Aufwendungen bei der Übergangsstelle des Werkes.

¹ revidiert FKB 4. Oktober 2006

10. Besondere Fälle

- 10.1 Anschlüsse von Ställen, Remisen, Magazinen, Ferienhäusern und andern Objekten mit niedrigem Anschlusswert oder kurzer Benützungsdauer werden nach Ziffer 5. (Wohnungsbau) berechnet, sofern sie aus bestehenden Transformeranlagen versorgt werden können.
- 10.2 Verstärkung bestehender Anschlüsse gehen voll zu Lasten des Auftraggebers (Kunden).

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Der vorliegende Feuerschaukommissions-Beschluss wird abgeleitet aus Art. 6.5 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie.
- 11.2 Dieser Feuerschaukommissions-Beschluss wird gemäss Art. 11 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie öffentlich publiziert. Er tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Damit werden die Ansätze gemäss Beschluss vom 1. Oktober 1991 aufgehoben.

Appenzell, 4. Oktober 2006

NAMENS DER FEUERSCHAUKOMMISSION

Der Präsident: Der Betriebsleiter:

Roland Dähler

Hanspeter Koller